

Auszug
aus dem Protokoll der Landessynode
der Evangelischen Kirche im Rheinland
vom 11. Januar 2018

Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung

Beschluss 49:

Das Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung wird in der in erster Lesung festgestellten Fassung in zweiter Lesung beschlossen.

(Einstimmig)

Das Kirchengesetz zur Änderung der Altersteildienst-Ordnung hat folgenden endgültigen Wortlaut:

**Kirchengesetz
zur Änderung der
Altersteildienst-Ordnung
(ATDO)**

Vom 11. Januar 2018

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat aufgrund von § 71 Absatz 4 Pfarrdienstgesetz EKD (PfdG.EKD) und § 51 Abs. 4 Kirchenbeamtenengesetz der EKD (KBG.EKD) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Änderung der Altersteildienst-Ordnung

Die Altersteildienst-Ordnung vom 12./18. Mai 2000 (KABl. S. 151), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 16. Januar 2015 (KABl. S. 68) und Gesetzesvertretende Verordnung vom 28. April 2017 (KABl. S. 133) wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, kann Pfarrerinnen und Pfarrern ein eingeschränkter Dienst sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Teilzeitbeschäftigung jeweils im Umfang der Hälfte ihres bisherigen Dienstes (Altersteildienst) bewilligt werden, wenn

1. sie das 58. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie sich nicht im Wartestand befinden,
3. der Altersteildienst vor dem 1. Januar 2009 beginnt oder bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten nach dem 1. Juli 2014 beginnt, die Freistellung gem. Abs. 2 spätestens am 1. Januar 2023 beginnt und die Planstelle bei Eintritt in den Ruhestand aufgehoben wird

oder die Planstelle bei Beginn der Freistellung innerhalb der kirchlichen Körperschaft mit einer Kirchenbeamtin oder einem Kirchenbeamten oder einer angestellten Mitarbeiterin oder einem angestellten Mitarbeiter besetzt werden kann, deren oder dessen Planstelle wegfallen wird, und die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte in Abweichung von Nr. 1 das 55. Lebensjahr vollendet hat, und

4. dringende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, kann Altersteildienst im Sinne von Satz 1 auch bewilligt werden, wenn die durch den Altersteildienst verursachten Personalkosten bei der Anstellungskörperschaft oder in der jeweiligen Einrichtung durch Einsparungen dauerhaft mindestens kompensiert werden können. Eine Kompensation im Sinne von Satz 2 ist auch gegeben, wenn und soweit aufgrund der Nachbesetzung der Stelle in der Zeit der Freistellung vom Dienst insgesamt keine höheren Personalkosten anfallen. Hierzu werden die Personalkosten der antragstellenden Kirchenbeamtin oder des antragstellenden Kirchenbeamten ohne Bewilligung von Altersteildienst und die Personalkosten unter Beachtung des beantragten Altersteildienstes zuzüglich der Personalkosten einer Nachbesetzung in der Zeit der Freistellung bilanziert. Die zeitlichen Vorgaben für den Beginn des Altersteildienstes und der Freistellung nach Satz 1 Nr. 3 gelten für die Regelung in den Sätzen 2 bis 4 nicht. Die Sätze 2 bis 5 gelten nicht für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die an Schulen in kirchlicher Trägerschaft tätig sind.

Altersteildienst im Umfang der Hälfte eines uneingeschränkten Dienstes kann nur bewilligt werden, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller in den letzten drei Jahren vor Beginn des Altersteildienstes im uneingeschränkten Dienst beschäftigt war; liegt diese Voraussetzung nicht vor, so ist von dem zuletzt wahrgenommenen eingeschränkten Dienst auszugehen. Das Landeskirchenamt kann in besonders begründeten Fällen Ausnahmen von Satz 7 zulassen.“

§ 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.